

Antragstellerin/Antragsteller

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Stadt Bochum
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Untere Denkmalbehörde
Hans-Böckler Straße 19
44777 Bochum

Antrag auf eine Denkmalrechtliche Erlaubnis für eine Maßnahme gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

(gebührenfrei)

für das Objekt / Denkmal (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Eigentümerin/Eigentümer (Name)

in (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Architektin/Architekt
bzw. Bauverantwortliche/Bauverantwortlicher (Name)

in (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Baubeschreibung der Maßnahme Was soll gemacht werden?
Erläuterung (Beschreibung und Materialangaben der vorgesehenen Eingriffe)
Maßnahmenbegründung

Lageplan

mit Markierung der geplanten Eingriffsbereiche

Planunterlagen

Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails
zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand der geplanten Eingriffe

Fotos

der betreffenden Gebäudeteile

Angebote (Fachfirmen) siehe Anlage

Die Maßnahme soll entsprechend den als Anlage beigefügten Angeboten folgender Fachfirmen ausgeführt werden

je nach Maßnahmenumfang können ggf. weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden!

Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden!

Ort und Datum

Unterschrift

INFO - BLATT

Notwendigen Unterlagen zur Bearbeitung der Antragstellung zur denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW

Grundsätzliches

Die Baudenkmäler in Bochum sind durchweg als gesamtes Gebäude, d. h. innen und außen denkmalgeschützt. Einschränkungen des Schutzzumfangs sind gegebenenfalls ausdrücklich im Unterschutzstellungsbescheid vermerkt. Auf keinen Fall ist von einer Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Fassade auszugehen!

Nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist jede Veränderung an einem Denkmal erlaubnispflichtig. Mit Veränderungen sind nicht nur Umbaumaßnahmen gemeint. Auch kleinere Reparaturen und Erneuerungen können große Auswirkungen haben, wenn sie mit denkmalunverträglichen Materialien ausgeführt werden.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Sie ersetzt in keinem Fall eine eventuell erforderliche Baugenehmigung! Sollten sie nicht sicher sein, ob Sie für Ihre geplante Maßnahme einen Bauantrag benötigen, so wenden Sie sich bitte an das Baubürgerbüro. Durch das Erlaubnisverfahren erhält die Denkmalbehörde Kenntnis von der geplanten Maßnahme und kann beratend für Sie tätig werden. Sie kann auch die Erlaubnis verweigern, wenn die Maßnahme zu Schäden oder wesentlichen Beeinträchtigungen an dem Denkmal führen würde. Erst wenn die schriftliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, darf mit der Maßnahme begonnen werden. Bei Verstoß gegen die Erlaubnispflicht hat der Gesetzgeber Geldbußen bis zu 250.000 € vorgesehen, bei Beseitigung des Denkmals bis zu 500.000 € (§ 41 DSchG NRW).

Verfahren

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bochum beantragt. Der Antrag kann auch formlos ohne das Antragsformular gestellt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- 1 Wer (Antragstellerin/Antragsteller) will an einem Baudenkmal eine Maßnahme durchführen und wie ist er bei Rückfragen tagsüber erreichbar?
- 2 An welchem (Objekt/Denkmal) und wo soll die geplante Maßnahme durchgeführt werden?
- 3 Baubeschreibung: Welche Maßnahmen sollen durchgeführt werden?
(Erläuterung: Beschreibung und Materialangaben der vorgesehenen Eingriffe)
(z.B. ...Anstrich der Straßenfassade", .Erneuerung von 2 Fenstern im Ostgiebel" usw.)
- 4 Lageplan mit Markierung der geplanten Eingriffsbereiche
- 5 Planunterlagen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand der geplanten Eingriffe
- 6 Fotos der betreffenden Gebäudeteile
- 7 Wie sollen die Maßnahmen durchgeführt werden?
Dazu sind die Angebote der vorgesehenen Fachfirmen beizufügen. Die Auswahl der Fachfirmen liegt im Ermessen des Antragstellers. Die Untere Denkmalbehörde prüft nur anhand der Positionen im Angebot, ob die verwendeten Materialien und die Vorgehensweise der Fachfirma im Sinne der Denkmalpflege ist.
- 8 Ort und Datum der Antragsstellung und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Der Antrag muss (§ 21 (4) DSchG NRW) von der Unteren Denkmalbehörde mit der vorgesehenen Entscheidung und ggfls. Auflagen zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als Fachbehörde geschickt werden. Die Fachbehörde überprüft die Entscheidung und stellt das „Benehmen“ her. Dazu lässt ihr das Gesetz einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Jedoch: Je präziser und eindeutiger die eingereichten Unterlagen sind, desto schneller kann das Verfahren abgewickelt werden.

Nach erfolgter Benehmensherstellung stellt die Untere Denkmalbehörde die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis aus. Die Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW ist seit 2002 gebührenfrei.

Darüber hinaus gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten, wie z.B. Steuervergünstigungen.

Auch hier gilt: Die Untere Denkmalbehörde berät Sie gerne!